



GEMEINDE HURLACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES HURLACH

Sitzungsdatum:	Dienstag, 16.11.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:00 Uhr
Ort:	Haus der Begegnung Hurlach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Glatz, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Absenger, Daniel

Mitglieder des Gemeinderates

Bihler, Roland
Böhm, Michael
Holland, Alexander
Kruppa, Phillip
Rid, Johann
Schmid, Markus
Schmid, Markus
von Schnurbein, Renate

Schriftführerin

Lauer, Anna

Weitere Anwesende:

2 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bürgle, Nick
Freudling, Thomas
Wild, Stefan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2021
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Innerörtlicher Bebauungsplan Süd der Gemeinde Hurlach
Vorlage: GH/BA/447/2021
4. Auslegungs- und Billigungsbeschluss 1. Änderung Innerörtlicher Bebauungsplan Süd der Gemeinde Hurlach
Vorlage: GH/BA/456/2021
5. Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Innerörtlicher Bebauungsplan Nord der Gemeinde Hurlach
Vorlage: GH/BA/448/2021
6. Auslegungs- und Billigungsbeschluss 1. Änderung Innerörtlicher Bebauungsplan Nord der Gemeinde Hurlach
Vorlage: GH/BA/457/2021
7. Neubau einer Kinderkrippe mit drei Gruppen, Aktueller Sachstand
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Andreas Glatz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2021 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Keine.

3. Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Innerörtlicher Bebauungsplan Süd der Gemeinde Hurlach

Sachverhalt:

Für die beabsichtigte 1. Änderung des rechtsverbindlichen innerörtlichen Bebauungsplans Süd der Gemeinde Hurlach kann der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 a BauGB kann für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewandt werden.

Mit der Ausarbeitung der 1. Änderung soll das Planungsbüro LARS Consult aus Memmingen beauftragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hurlach beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des rechtsverbindlichen innerörtlichen Bebauungsplans Süd.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt, d.h. ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Mit der Planung soll das Planungsbüro Lars Consult aus Memmingen, beauftragt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

4. Auslegungs- und Billigungsbeschluss 1. Änderung Innerörtlicher Bebauungsplan Süd der Gemeinde Hurlach

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hurlach hat am 16.11.2021 in seiner öffentlichen Sitzung die 1. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes Süd beschlossen.

Das Planungsbüro LARS-Consult hat hierzu einen ersten Entwurf erstellt, welcher dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Bürgermeister Glatz erläutert die geänderten Festsetzungen und Fragen, die das Gremium in der letzten Sitzung beschäftigt haben. Die Änderungen sind unter Punkt 2.2 des BBP aufgeführt:

- Wohneinheiten: für Einzelhäuser mit einer Grundstücksgröße bis 600 m² sind 2 WE nur zulässig, wenn 1 WE deutlich untergeordnet ist.
- Mindestgröße Baugrundstück: Flächen für Gemeinschaftsanlagen (z. B. Stellplätze), die außerhalb des Baugrundstücks des Hauptgebäudes liegen, sind bei der Mindestgrundstücksfläche nicht hinzuzurechnen.

Der Bürgermeister berichtet, dass nach Rücksprache beim Landratsamt, die Festlegung des Größenverhältnisses Grundstücksgröße zu Wohneinheiten (60 % : 40 %) zulässig ist (laut Meldung aus dem Gremium fand die Festlegung so eines Größenverhältnisses bereits Anwendung in der Praxis).

Bürgermeister Glatz bittet um Abstimmung, ob die oben genannte Ergänzung in die 1. Änderung des Bebauungsplans Hurlach Süd aufgenommen werden soll:

Beschluss:

Unter Punkt 2.2 „Weitere planungsrechtlichen Festsetzungen durch Text“ ist folgende, in kursiver Schrift gekennzeichnete Ergänzung einzupflegen:

- für Einzelhäuser mit einer Grundstücksgröße bis 600 m² sind 2 WE nur zulässig, wenn 1 WE deutlich untergeordnet ist. *Die zweite Wohneinheit im Einzelhaus muss in der Größe deutlich untergeordnet sein (das Größenverhältnis von 60 % : 40 % Hauptwohnung / Nebenwohnung darf hinsichtlich der Nebenwohnung nicht überschritten werden).*

Einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt: 0

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 1. Änderung des innerörtlichen Bebauungsplanes Süd mit Begründung in der Fassung vom 16.11.2021 mit textlichen Ergänzungen unter Punkt 2.2 zum Größenverhältnis des Baugrundstücks zu Wohneinheiten (60 % : 40 %), die einzupflegen sind.
2. Der Bebauungsplan, in der Fassung vom 16.11.2021, ist einschließlich Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

**5. Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Innerörtlicher
Bebauungsplan Nord der Gemeinde Hurlach**

Sachverhalt:

Für die beabsichtigte 1. Änderung des rechtsverbindlichen innerörtlichen Bebauungsplan Nord der Gemeinde Hurlach kann der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 a BauGB kann für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewandt werden.

Mit der Ausarbeitung der 1. Änderung soll das Planungsbüro LARS Consult aus Memmingen beauftragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hurlach beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des rechtsverbindlichen innerörtlichen Bebauungsplans Nord.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt, d.h. ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Mit der Planung soll das Planungsbüro Lars Consult aus Memmingen, beauftragt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Mitglied des Gemeinderats Johann Rid ist gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Beratung und Abstimmung auszuschließen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 1

6. Auslegungs- und Billigungsbeschluss 1. Änderung Innerörtlicher Bebauungsplan Nord der Gemeinde Hurlach

Der Gemeinderat Hurlach hat am 16.11.2021 in seiner öffentlichen Sitzung die 1. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes Nord beschlossen.

Das Planungsbüro LARS-Consult hat hierzu einen ersten Entwurf erstellt, welcher dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Bürgermeister Glatz bittet um Abstimmung, ob die Festlegung des Größenverhältnisses der Grundstücksgröße zu den Wohneinheiten (60 % : 40 %) in die 1. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplans Hurlach Nord analog zum BBP Hurlach Süd aufgenommen werden soll:

Beschluss:

Unter Punkt 2.2 „Weitere planungsrechtlichen Festsetzungen durch Text“ ist folgende, in kursiver Schrift gekennzeichnete Ergänzung einzupflegen:

- für Einzelhäuser mit einer Grundstücksgröße bis 600 m² sind 2 WE nur zulässig, wenn 1 WE deutlich untergeordnet ist. *Die zweite Wohneinheit im Einzelhaus muss in der Größe deutlich untergeordnet sein (das Größenverhältnis von 60 % : 40 % Hauptwohnung / Nebenwohnung darf hinsichtlich der Nebenwohnung nicht überschritten werden).*

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt: 1

Mitglied des Gemeinderats Johann Rid ist gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Beratung und Abstimmung auszuschließen.

Beschluss:

4. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 1. Änderung des innerörtlichen Bebauungsplanes Nord mit Begründung in der Fassung vom 16.11.2021 mit textlichen Ergänzungen unter Punkt 2.2 zum Größenverhältnis des Baugrundstücks zu den Wohneinheiten (60 % : 40 %), die einzupflegen sind.
5. Der Bebauungsplan, in der Fassung vom 16.11.2021, ist einschließlich Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

Mitglied des Gemeinderats Johann Rid ist gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Beratung und Abstimmung auszuschließen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 1

7. Neubau einer Kinderkrippe mit drei Gruppen, Aktueller Sachstand

Sachstand zum Bau der Kinderkrippe

- Die Ausschreibungsunterlagen für die Erd-, Kanal-, und Baumeisterarbeiten wurden an die Firmen versendet.
- Eine artenschutzrechtliche Prüfung auf dem Baugrundstück wurde durchgeführt und ergab, dass es keine besonders schützenswerten Tier- bzw. Pflanzenarten gibt.
- Das Zaunfundament wurde vom Bauhof entfernt.
- Ein Streifenfundament für die Garage wird derzeit vom Bauhof errichtet. Nach Abnahme des Fundaments kann voraussichtlich in der Kalenderwoche 49 die Fertiggarage aufgestellt werden. Dafür muss vorher der Hydrant demontiert und nach Fertigstellung der Garage wieder aufgestellt werden.
- Die Abbruchfirma kann keinen festen Termin nennen.
Je nach Witterung und nach den Abbrucharbeiten kann im Frühjahr 2022 mit der Teilunterkellerung begonnen werden, wobei abgesehen von der Witterung auch die konstanten Lieferketten wichtig sind.

8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Jahresabschlussessen 2021

Die nächste Gemeinderatssitzung am 7. Dez. 2021 findet aufgrund des Jahresabschlussessens früher statt und sollte um ca. 20:00 Uhr geschlossen werden.

Um 20:00 Uhr schließt Erster Bürgermeister Andreas Glatz die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.


Andreas Glatz
Erster Bürgermeister


Anna Lauer
Schriftführung

